

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.05.1995

Geschäftszahl

93/10/0056

Rechtssatz

Eine Erhebung bei den Inhabern bestehender Apotheken über die Zusammensetzung des jeweiligen Kundenkreises ist nicht geboten, weil sich die Bedarfsprognose nicht an der Beobachtung des - von subjektiven Gesichtspunkten mitbestimmten - gegenwärtigen Kundenverhaltens, sondern an den in § 10 Abs 3 ApG, § 10 Abs 4 ApG und § 10 Abs 5 ApG idF BGBl 1990/362 normierten objektiven Umständen zu orientieren hat.